

**Satzung der Gemeinde Dreetz  
über die Festlegung und Abrundung der  
im Zusammenhang bebauten Ortsteile  
Dreetz, Peetsch und Zibühl**

**Stand: 7/1995**

**Auftraggeber:** Gemeindeverwaltung Dreetz  
Bürgermeister

**Auftragnehmer:** S & D STADT & DORF  
Planungs-Gesellschaft mbH  
Obotritenring 17  
19053 Schwerin

**Geschäftsführer:** Herr Dipl.-Ing. Arch. P. Kausch  
Mitglied-Nr.: 0156 - 91 - 3 - a  
Architektenkammer Mecklenburg-Vorp.

**Bereichsleiter:** Frau Dipl.-Ing. S. Wilke

**Bearbeiter:** Frau Dipl.-Ing. (FH) K. Conrad

**Bearbeitungsstand:** Juli 1995

# **Begründung für die Satzung der Gemeinde Dreetz über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dreetz, Peetsch und Zibühl gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG**

---

## **0. Allgemeines**

Die Gemeinde Dreetz erstellt eine Satzung nach § 34 Abs. 4 und 5 BauGB, die für den o.g. Bereich die Grenzen des Innenbereiches gegenüber dem Außenbereich festsetzt und durch Abrundung Außenbereichsflächen und einzelne Außenbereichsgrundstücke dem Innenbereich zuordnet.

Da der Innenbereich nach Maßgabe des § 34 Abs. 1 und 3 BauGB grundsätzlich bebaubar ist, werden sich mit der Ausstellung der o.g. Satzung Bauanträge und Entscheidungen zu Bauvoranfragen eindeutiger und schneller regeln lassen.

Über die Abrundungssatzung sollen für Bauflächen kurzfristig Baurecht geschaffen werden, da bereits Bauanfragen vorliegen.

Die Aufstellung der Satzung wurde durch die Gemeindevertretersitzung am 13.09.1994 für Dreetz, Peetsch und Zibühl beschlossen.

## **1. Territoriale Einordnung**

Die Gemeinde Dreetz liegt im Kreis Güstrow, ca. 8 km von der Stadt Bützow entfernt. Verkehrsmäßig sind Dreetz sowie die Ortsteile Peetsch und Zibühl, abweigend von der L I O 11, über die Kreisstraße 7 gut erreichbar.

Die Gesamtfläche der Gemeinde beträgt 1.200 ha. Dreetz hat 89 Einwohner.

Zur Gemeinde gehören die Ortsteile Peetsch mit 32 Einwohnern sowie Zibühl mit 102 Einwohnern.

## **2. Bestand**

Aufgrund seiner Lage gehört das Gemeindegebiet von Dreetz zum Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte bzw. die Gemeinde liegt im Gebiet des Warnow- und Recknitztales mit dem Güstrower und Bützower Becken.

Das überwiegende Gemeindegebiet ist geprägt durch wellige bis kuppige Grundmoränenplatten und werden von den eindrucksvollen Formen der Endmoränenzüge abgelöst.

Charakteristisch für dieses Gebiet sind ebenfalls vermoorte Geländesenken, zahlreiche Sölle und Niederungen.

**Dreetz**

geänd. prüft feuerm. gen.  
des Landkreises Bützow  
vom 08.09.34

Shuebold

Die ~~gesamte Dorfanlage~~ steht unter Denkmalschutz. Die ehemaligen Ansiedlungshäuser mit großem Hofraum stellen ein besonders schönes Beispiel dieser Architektur dar. Die alte Bausubstanz ist eingeschossig, z.T. gemauert oder verputzt, mit Steildach bzw. Krüppelwalmdach. Trauf- und Giebelstellung wechseln, wobei die giebelständigen Gebäude in der Ortslage überwiegen.

Die Stall- und Wirtschaftsgebäude der Schweinemastanlage mit eigener Kläranlage befinden sich in der Eingangssituation. Sie sind jedoch vom Geltungsbereich ausgeschlossen.

**Peetsch**

Die historisch gewachsene Struktur dieses Ortes ist ein Rundling. Besonders hervorzuheben ist hier die Bebauung rund um den Dorfplatz. Die Traufstellung ist hier typisch.

Entlang der Dorfstraße wechselt Trauf- und Giebelstellung.

Die alte Bausubstanz ist eingeschossig, z.T. gemauert oder verputzt, mit Steildach bzw. Krüppelwalmdach. Die leerstehenden Stallanlagen an der Kreisstraße 7 wirken störend. Hier erfolgt ein Abriß.

**Zibühl**

Dieser Ort stellt sich als ein allmählich gewachsenes Straßendorf dar und wird durch eine sehr lockere, dörfliche Bebauung entlang der Kreisstraße 7 geprägt.

Durch den langsamen Verfall und nachfolgenden Abriß von Wohngebäuden entstanden drei Bereiche einer kompakten Bebauung.

Die Bausubstanz ist eingeschossig, z.T. gemauert oder verputzt, mit Steildach.

Traufständige Gebäude sind in der Ortslage typisch.

**3. Denkmalschutz und Bodendenkmalpflege**

Durch das Landesamt für Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern wurden nachfolgende Gebäude als Denkmale eingestuft und in die gemäß § 31 DSchG M-V überarbeitete Denkmalliste des (Alt-)Kreises Bützow eingetragen. Die Objekte sind damit gemäß § 5 (2) dem Schutz durch das Gesetz unterworfen.

**Dreetz**

- Siedlerhöfe, Dorfstraße 4, 7, 19
- Wirtschaftsgebäude der ehemaligen Gutsanlage, Dorfstraße 15
- Stall der ehemaligen Gutsanlage, Dorfstraße 19

Die Ortslage stellt ein schönes Beispiel für die Aufsiedlung eines Gutes im Zeitraum der sog. inneren Kolonisation zwischen den Weltkriegen dar.

### **Peetsch**

Auch Peetsch dokumentiert den vorausgehend genannten historischen Hintergrund, wobei durch bereits erfolgte Veränderungen keine Schutzwürdigkeit von Einzelobjekten mehr gegeben ist.

### **Zibühl**

Die mangelhafte Struktur des Ortes ist darin begründet, daß das Gutshaus bereits im letzten Jahrhundert, die Gutsanlage nach 1945 abgerissen wurde.

Auf die Notwendigkeit der Einholung der Genehmigung ~~unserer~~ Behörde gemäß § 7 (2) a), die erforderlich wird, sofern in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen das Erscheinungsbild beeinträchtigen, wird ausdrücklich hingewiesen.

In den beplanten Bereichen sind gegenwärtig keine Bodendenkmale oder Fundplätze bekannt.

### **Bodendenkmalpflege**

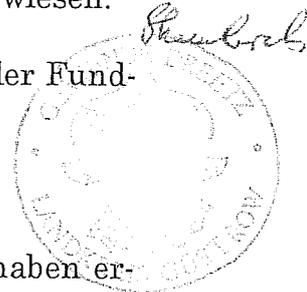
Von Seiten der Bodendenkmalpflege werden keine Einwände zum Vorhaben erhoben. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß gemäß § 1 Abs. 3 (Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern, GVbl. Land Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen auch weiterhin die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen sind. Diese Stellungnahmen haben durch das Amt für Bodendenkmalpflege zu erfolgen (§ 4 Abs. 2 Nr. 8).

## **4. Ver- und Entsorgung**

### **Wasserversorgung**

Die Orte Dreetz, Peetsch und Zibühl werden jeweils über ortseigene Pumphäuser mit Trinkwasser versorgt. Die damit verbundenen Trinkwasserschutzzonen sind in der Satzung ausgewiesen, ihre Überarbeitung ist jedoch erforderlich, wenn sie weiterhin Bestand haben sollen.

Die Planung sieht vor, in ca. 2 Jahren alle drei o.g. Orte an die Haupttrinkwasserleitung Richtung Bützow anzuschließen. Mit der Realisierung dieses Vorhabens entfallen dann die Trinkwasserschutzzonen.



Folgende Forderungen zur Einhaltung der Rechtsvorschriften sind zu beachten:

- Als Voraussetzung für die Nutzung des Wassers und der Gewässer ist bei der zuständigen Wasserbehörde die erforderliche Entscheidung gemäß §§ 7, 7 a in der Bekanntmachung der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529, 1654), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205) sowie §§ 5 bis 8 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. S. 669), geändert durch Gesetz vom 02.03.1993 (GBOBl. S. 178), einzuholen.
- Zum Schutz des Wassers und der Gewässer ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 20 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit §§ 19 g bis 19 l des Wasserhaushaltsgesetzes der Unteren Wasserbehörde des Kreises bzw. der zuständigen Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
- Alle Bauvorhaben im Gemeindegebiet haben die gesetzlichen Festlegungen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers zu beachten (DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt W 101, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete I. Teil Grundwasser, Trinkwasserschutzzonenbeschluß zur Warnow vom 22.03.1982 des ehemaligen Bezirkes Schwerin).

### ***Abwasserbeseitigung***

Die Gemeinde verfügt über keine zentrale Entwässerung, so daß die Entsorgung des Abwassers über Haus- und Kleinkläranlagen erfolgt. Sie sind auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

Für die nächsten Jahre ist aus Sicht der Gemeinde aus Kostengründen keine zentrale Ortsentwässerung vorgesehen.

Niederschlags- und Schmutzwasser sind getrennt abzuführen. Unverschmutztes Niederschlagswasser sollte am Standort versickert werden, soweit die Standortbedingungen dies zulassen. Die Direkteinleitung von Niederschlagswasser von befestigten und überbauten Flächen in Oberflächengewässer sollte nur im unbedingt notwendigen Umfang erfolgen. Der Versiegelungsgrad ist auf das erforderliche Maß zu beschränken.

In Abhängigkeit vom Herkunftsbereich des Abwassers sind vor Einleitung in ein öffentliches Entwässerungsnetz entsprechende Vorbehandlungsanlagen (z.B. Fettabscheider nach DIN 4040, Abscheideanlage nach DIN 1999 u.a.) vorzusehen. Das ATV-Blatt 115 gibt konkrete Hinweise zu notwendigen Vorkehrungen bei entsprechenden Einleitungen.

Folgende Hinweise des Landkreises Güstrow, Bereich Wasserwirtschaft, sind zu beachten:

Die Anlagen zur Abwasserbehandlung haben den Forderungen des § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes zu entsprechen. Es gilt hierfür:

- die allgemeine Rahmenverwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer vom 08.09.1989 (GMBL. 1989, S. 523)- Rahmen Abwasser VwV, geändert durch allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 19.12.1989 (GMBL. S. 798) und deren nachgeforderte Verwaltungsvorschriften,
- Abwasserherkunftsverordnung vom 03.07.1989 (BGBl. I S. 1578),
- die DIN 4261 für Kleinkläranlagen bis 8 m<sup>3</sup>/d.

Die Planung für die Erschließung wasser- und abwasserseitig ist mit dem Bereich Wasserwirtschaft des Landkreises Güstrow abzustimmen. In diese Planungen sind insbesondere auch Kleingärten mit einzubeziehen. Die Umrüstung aller vorhandenen Kleinkläranlagen und abflußloser Gruben auf DIN-Normen entsprechend der a.a.R.d.T. ist durchzusetzen.

Wasserrechtliche Entscheidungen für das Einleiten von Abwasser, Niederschlagswasser in ein Gewässer, die Entnahme von Wasser bzw. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind bei der Unteren Wasserbehörde auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes und des LWaG einzuholen.

Bei dem Ausbau der Gewässer sind die Grundprinzipien eines naturnahen Gewässerausbaus durchzusetzen. Für geplante Instandsetzung bzw. Ausbaumaßnahmen von Gewässern ist das erforderliche Zulassungsverfahren entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften durchzuführen (§§ 28, 31 Wasserhaushaltsgesetz). Für Auskünfte über die Durchführung des Verfahrens und die Zuständigkeit steht der Bereich Wasserwirtschaft des Landkreises Güstrow zur Verfügung.

Im Bereich der Trinkwasserschutzzone gelten die in den Schutzzonenbeschlüssen enthaltenen Verbote und Nutzungsbeschränkungen.

### ***Hinweis des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes:***

Ein Antrag auf Planung und Finanzierung aus vorliegender Planung herzuleitender Wasserver- und Abwasserentsorgungsinvestitionen ist erst nach Bestätigung der vorgenannten Abrundungssatzung beim Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband schriftlich zu beantragen. Dabei ist zu beachten, daß Anträge auf Planung und Finanzierung von Wasserver- und Abwasserentsorgungsinvestitionen von den Verbandsmitgliedern beim Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband spätestens bis 30. Juni eines jeden Jahres vor dem Realisierungsjahr zu beantragen sind, damit eine entsprechende Einordnung in den Wirtschaftsplan des Zweckverbandes frühestens für das Folgejahr erfolgen kann. Der Antrag ist vom zuständigen Bürgermeister des Verbandsmitgliedes zu

unterschreiben. Die Einordnung der Maßnahme in den Wirtschaftsplan des Folgejahres wird erst durch Verbandsbeschluß verbindlich.

### ***Abfallwirtschaft***

Entsprechend der kommunalen Abfallsatzung des Kreises besteht Anschlußpflicht für bebaute Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung.

## **5. Abgrenzung des Geltungsbereiches**

Ziel der Gemeinde ist es, in diesem Bereich für potentiell erschlossenes Bauland kurzfristig Baurecht zu schaffen, daß entsprechend § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG als Außenbereichsfläche in den Innenbereich einbezogen wird.

In diesem Bereich liegt Wasser und Strom an.

### ***Dreetz***

Für den südwestlichen Bereich Richtung Ortsausgang trifft entsprechend § 4 Abs. 2 a Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB-MaßnahmenG zu, daß es sich um überwiegende Wohnbebauung handelt und daß die einbezogenen Außenbereichsflächen ausschließlich für Wohnzwecken dienende Vorhaben genutzt werden.

Damit sich die Bebauung dieser Außenbereichsflächen in das Dorfbild einfügt, wurden für diesen Bereich einzelne planungsrechtliche Festsetzungen entsprechend § 9 Abs. 1 BauGB aufgenommen.

Mit der Festlegung „nur Einzelhäuser zulässig“ wird dem § 4 Abs. 2 a entsprochen, daß in dieser Fläche ausschließlich Wohngebäude zulässig sind und eine straßenbegleitende einreihige Bebauung bilden.

Die weiteren ergänzenden Festsetzungen für diese Fläche, wie Baugrenze und Eingeschossigkeit garantieren eine ausreichende Anpassung an die angrenzende Wohnbebauung.

Für Lückenschließungen im Innenbereich gilt § 34 Abs. 1 BauGB, wonach ein Vorhaben u.a. zulässig ist, wenn es sich in Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Die vorhandene Grünfläche (öffentliche Grünfläche „Am Ring“) mit einer dominierenden Baumgruppe wird als solche festgesetzt und von der Bebauung ausgeschlossen.

### **Zibühl**

Um eine baulich-räumliche Geschlossenheit in Zibühl zu schaffen, soll südlich der Dorfstraße eine größere Baulücke mit einseitiger Wohnbebauung geschlossen werden.

Die sich gegenüber befindliche Pferdekoppel wird als Grünfläche festgesetzt und ebenfalls von der Bebauung ausgeschlossen.

Die einzelnen Hofanlagen „Am See“ erhalten Bestandsschutz und befinden sich deshalb nicht im Geltungsbereich. Mit der Festlegung „nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig“ wird dem § 4 Abs. 2 a entsprochen, daß in dieser Fläche ausschließlich Wohngebäude zulässig sind. Die weiteren ergänzenden Festsetzungen für diese Fläche, wie Baugrenze, Eingeschossigkeit und Firstrichtung garantieren eine ausreichende Anpassung an die angrenzende Wohnbebauung.

### **Peetsch**

In diesem Ort gilt für alle baulichen Vorhaben der § 34 Abs. 1 BauGB, wonach ein Vorhaben u.a. zulässig ist, wenn es sich in Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Bei allen drei Orten ist jedoch zu beachten, daß lt. Trinkwasserschutzzonenbeschuß das Errichten von Gebäuden in der Trinkwasserschutzzone II prinzipiell verboten ist.

Baulücken, welche sich in der Trinkwasserschutzzone III befinden, müssen bei geplanter Bebauung Schutzmaßnahmen treffen, die weitreichende Beeinträchtigungen, von nicht oder schwer abbaubaren chemischen Verunreinigungen gewährleisten.

## **6. Grünordnerische Festsetzungen**

Gemäß § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes sind für Bauvorhaben im Außenbereich Aussagen zum Umfang des Eingriffs und der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Es wird angestrebt, den Ausgleich auf den Grundstücken zu realisieren, um eine dorftypische Durchgrünung und eine Eingliederung der Bebauung in die Landschaft zu fördern.

Die einbezogene Außenbereichsfläche von **Dreetz** befindet sich in der südwestlichen Dorflage, grenzt an die vorhandene Bebauung an und umfaßt ca. 4.500 m<sup>2</sup>. Die Flächen sind teilweise als Grünland ausgewiesen bzw. liegen brach. Bei diesen o.g. Flächen ist zu gewährleisten, daß auf diesen Flächen stockende Gehölzbestände i.S. der Baumschutzverordnung vom 28. Mai 1981 i.V.m. § 2 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern erhalten bleiben und notwendiger Abstand eingehalten wird.

In der Ortslage *Zibühl* sind südlich der Hauptstraße gelegene Bereiche (8.800 m<sup>2</sup>) in die Satzung einbezogen worden. Diese sind als extensive Weideflächen (vereinzelt Hutung) ausgewiesen. Die Nähe zum See und die topographischen Verhältnisse (Senke) lassen auf einen hoch anstehenden Grundwasserspiegel schließen.

Gemäß § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG sind in beiden Bereichen nur Wohngebäude zulässig. Es ist somit mit einer Grundflächenzahl von maximal 0,3 zu rechnen, d.h. 30 % der Grundstücksflächen dürfen innerhalb der Baugrenzen überbaut werden. Diese Flächen gehen als Vegetationsflächen verloren. Negativ beeinflusst wird durch erhöhte Abflußwerte auch der Wasserhaushalt.

Unter Ausnahme der Grundflächenzahl 0,3 können künftig  
1.350 m<sup>2</sup> (Dreetz)  
und 2.640 m<sup>2</sup> (Zibühl) überbaut werden.

Ein Ausgleich des Eingriffs (Flächenversiegelung) ist im Verhältnis 1 : 0,5 bis 1 : 1 anzustreben.

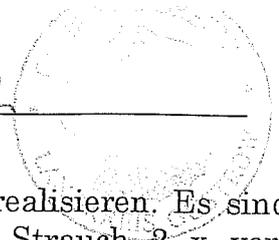
Als Ausgleichsmaßnahmen werden Pflanzungen mit ausschließlich einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen auf den Grundstücken vorgeschlagen.

Je Grundstück ist in den Vorgärten mindestens 1 einheimischer, standortgerechter Laubbaum mit den Anforderungen:

Hochstamm 3 x verpflanzt; Stammumfang 16 - 18 cm anzupflanzen.

<u>Gehölzvorschläge (Dreetz):</u>	Crataegus laevigata	-	Rotdorn
	'Paul's Scarlet'		
	Malus sylvestris	-	Wildapfel
	Pyrus communis	-	Wildbirne
<u>Gehölzvorschläge (Zibühl):</u>	Crataegus laevigata	-	Rotdorn
	'Paul's Scarlet'		
	Malus sylvestris	-	Wildapfel
	Prunus padus	-	Traubenkirsche

Desweiteren wird zur Abgrenzung der Grundstücksflächen und Eingliederung der Bebauung in den Landschaftsraum entlang der Grundstücksgrenzen (auf dem Grundstück) ein 3 m breiter Streifen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ausgewiesen.



Die Pflanzung ist <sup>zwei</sup> einreihig mit Krautsaumentwicklung zu realisieren. Es sind standortgerechte, einheimische Sträucher (Anforderungen: Strauch 2 x verpflanzt) sowie in Abständen von 10 - 25 m mit Überhältern (Anforderungen 3 x verpflanzt; STU 12 - 14 cm) zu pflanzen.

Gehölzvorschläge (Dreetz): \*

(mind. 12 Überhälter pflanzen)	Crataegus monogyna	-	Weißdorn
	Prunus spinosa	-	Schlehe
	Acer campestre	-	Feldahorn
	Quercus robur	-	Stieleiche
	Sorbus aucuparia	-	Eberesche

Gehölzvorschläge (Zibühl): \*

(mind. 18 Überhälter pflanzen)	Crataegus monogyna	-	Weißdorn
	Corylus avellana	-	Hasel
	Viburnum opulus	-	Gem. Schneeball
	Alnus gentinosa	-	Schwarzerle
	Salix alba	-	Kopfweide
	Prunus spinosa	-	Schlehe
	Rosa canina	-	Hundsrose
	Rosa corymbifera	-	Rosa canina ssp. dumetorum

\*: Auswahl an Bäumen und Sträuchern

Flächenbilanz (Dreetz)

vor dem Eingriff: ca. 4.500 m<sup>2</sup> Vegetationsfläche, Grünland  
nach dem Eingriff: versiegelte Fläche: ~ 1.350 m<sup>2</sup>  
unversiegelte Fläche/Hausgärten: ~ 2.650 m<sup>2</sup>

Ausgleichspflanzungen: (ca. 170 m x 3 m): ~ 500 m<sup>2</sup>  
(Hecke)

Baumpflanzungen: ~ 17 Stk.: ~ 340 m<sup>2</sup>  
(in Vorgärten und Überhälter mit 20 m<sup>2</sup> Wirkungsfläche je Gehölz)

Flächenbilanz (Zibühl)

vor dem Eingriff: ca. 8.800 m<sup>2</sup> Vegetationsfläche  
nach dem Eingriff: versiegelte Fläche: ~ 2.640 m<sup>2</sup>  
unversiegelte Fläche/Hausgärten: ~ 5.380 m<sup>2</sup>

Ausgleichspflanzungen: 780 m<sup>2</sup>  
Baumpflanzungen: 28 Stk.: ~ 560 m<sup>2</sup>  
(in Vorgärten und Überhälter mit 20 m<sup>2</sup> Wirkungsfläche je Gehölz)

Ein Ausgleich der versiegelten Flächen im Verhältnis 1 : 0,5, d.h. für 50 % der künftig versiegelten Flächen sind Ausgleichspflanzungen getätigt worden. Der Eingriff wird damit als minimiert angesehen.

### *Peetsch*

In diesem Ort beziehen sich die Vorhaben nur auf den Innenbereich (§ 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauGB) und somit trifft hier § 8 a Abs. 6 BNatSchG zu. Danach sind bauliche Vorhaben nicht als Eingriff anzusetzen. Desweiteren wurden in diesem Ort der Erhalt der öffentlichen Grünfläche am Dorfplatz festgesetzt.

Dreetz, *16.11.95* .....

.....  
Bürgermeister

